

RS Vwgh 1997/5/14 96/07/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1997

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg;

WRG 1959 §29 Abs1;

Rechtssatz

§ 27 Abs 1 lit g WRG normiert ein Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes nur für den Fall, daß "die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat". Wann diese Frist abgelaufen ist, ist von entscheidungswesentlicher Bedeutung, weil letztmalige Vorkehrungen iSd § 29 Abs 1 WRG nur dem "bisher Berechtigten" vorgeschrieben werden können (hier: Auflassung einer Tankstelle).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070249.X06

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at